

## **Ergänzender Hinweis für Studierende, die im September 2020 den Schulpraxisteil des Praxissemesters beginnen:**

Sehr geehrte Studierende,

für den Zeitraum ab dem 12.08.2020 hat das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft den Runderlass zu den schulseitigen Anforderungen an Praxiselemente im Lehramtsstudium im Jahr 2020 vom 05.05.2020 aufgrund des Bildungssicherungsgesetzes vom 30.04.2020 und des § 12 Absatz 6 Lehrerausbildungsgesetz am 19.07.2020 neu gefasst:

Der Praktikumszeitraum für Studierende, die im September 2020 das Praxissemester antreten werden, umfasst die vorgesehene Dauer von mindestens fünf Monaten (§ 12 Absatz 1 Nr. 3 Lehrerausbildungsgesetz). Es wird davon ausgegangen, dass die vorgesehene Ausbildungszeit am Lernort Schule (§ 8 Lehramtszugangsverordnung) in der Regel erreicht werden kann. Dabei besteht die Möglichkeit Studierende an Formen des Unterrichts auf Distanz zu beteiligen:

Falls einzelne Klassen/Lerngruppen in Quarantäne geschickt werden, besteht die Möglichkeit die 250 Zeitstunden Teilnahme am schulischen Leben in anderen Klassen/Lerngruppen fortzusetzen. Sollten Sie sich selbst in Quarantäne begeben müssen, setzen Sie Ihr Praxissemester mit Ablauf der Quarantäne an Ihrer jeweiligen Praktikumschule fort. Sprechen Sie mit der Schulleitung ab, ob Sie während der Quarantäne an Formen des Unterrichts auf Distanz beteiligt werden können. Sollte es im Rahmen eines örtlich auftretenden Infektionsgeschehens zu einer Schließung Ihrer Praktikumschule kommen, können Sie auch in diesem Fall mit Ihrer Schulleitung besprechen, ob und wie Sie sich an Formen des Unterrichts auf Distanz beteiligen können. Informieren Sie umgehend das ZLB-Praktikumsbüro, sobald Sie sich in Quarantäne begeben müssen oder Ihre Praktikumschule geschlossen wird: [praxisphasen@zlb.uni-siegen.de](mailto:praxisphasen@zlb.uni-siegen.de).

Sollte Unterricht auf Distanz nicht möglich sein, kann im schulpraktischen Teil von den Vorgaben zur Anwesenheitspflicht im Benehmen mit dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung, welches dem Studierenden zugewiesen wurde, abgewichen werden.

Die Anforderungen an Umfang und Gestaltung von Unterricht unter Begleitung und Unterrichtsvorhaben (Nr. 5 Absatz 8 Praxiselementeerlass) können an allen Schulen an die jeweiligen schulischen und unterrichtlichen Möglichkeiten angepasst werden; das betrifft auch etwaige Modifikationen bei der Ausrichtung auf die jeweiligen Fächer des Studiums. Ein Bilanz- und Perspektivgespräch (§ 12 Absatz 3 Satz 6 Lehrerausbildungsgesetz) ist durchzuführen, falls erforderlich auch in verändertem Format.

Die bezüglich der Covid-19-Pandemie bestehenden besonderen Regelungen zum Einsatz von Lehrer\*innen gelten in ihrer jeweiligen Fassung weiterhin auch für Praktikant\*innen an Schulen.

Daher haben Sie an öffentlichen und privaten Schulen die Möglichkeit sich in der Zeit vom 10.08.2020 – 09.10.2020 alle 14 Tage anlasslos, kostenlos und freiwillig testen zu lassen (Schulmail vom 03.08.2020 sowie Erlass vom 11.08.2020 des Ministeriums für Schule und Bildung). Im Zeitraum vom 26.10.2020 – 22.12.2020 können Sie sich bis zu drei Mal anlasslos, kostenlos und zu einem frei gewählten Termin außerhalb Ihrer „Teilnahme am schulischen Leben“ in NRW testen lassen (Schulmail vom 08.10.2020). Bitte sprechen Sie dazu mit der Schulleitung Ihrer jeweiligen Praktikumsschule.

Wir empfehlen Ihnen, als am Schulleben beteiligte Person, die Nutzung der Corona-Warn-App. Mit ihr können Sie einen zusätzlichen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie leisten.

Sollten Sie aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes von der Verpflichtung, den Workload von 250 Zeitstunden Teilnahme am schulischen Leben im Praxissemester in Gänze am Einsatzort Schule zu absolvieren, befreit werden, ist dazu eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung im Sinne einer (arbeits-) medizinischen Begutachtung erforderlich und vorzunehmen. Diese hat den Kriterien des Robert-Koch-Instituts zu entsprechen (Schulmail vom 03.08.2020 des Ministeriums für Schule und Bildung). Die Regelung zum Einsatz des Personals und damit Praktikant\*innen gilt bis zum Ablauf des 09.10.2020 (letzter Unterrichtstag vor den Herbstferien). Bitte sprechen Sie dies mit den betroffenen Lehrenden Ihrer Praktikumsschule ab. Ebenso empfehlen wir Ihnen dies mit den betroffenen Lehrenden Ihrer Begleitseminare an der Universität Siegen sowie des Ihnen zugewiesenen Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung abzustimmen.

Wir wünschen Ihnen – auch in dieser turbulenten Zeit – einen erfolgreichen Start in Ihr Praxissemester.

Mit freundlichen Grüßen

Simone Brüser